Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/666

Der Bundesminister der Finanzen
II A/1 — A 0213 — 5/62

Bonn, den 16. Oktober 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben im 2. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1962 (§ 33 Abs. 1 RHO)**

Gemäß § 33 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung überreiche ich die Zusammenstellung der über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben im Betrage von 10 000 DM und darüber für das 2. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1962.

Dr. Starke

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zusammenstellung

der über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben im 2. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1962 im Betrage von 10 000 DM und darüber

Kap. Tit.	Haushaltsbetrag 1962 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			Einzelplan 06 — Bundesminister des Innern —
06 08 apl. 954	—	*) 60 000,—	**Vorbereitung einmaliger Erhebungen in Industrie und Handwerk im Rahmen des für 1963 vorgesehenen EWG- und Weltprogramms** Die einmaligen Erhebungen in Industrie und Handwerk sollen auf Grund einer zu erwartenden „Richtlinie" der EWG im Rahmen des UN- und ECE-Programms für industriestatistische Erhebungen im Jahre 1963 (für 1962) durchgeführt werden. Entsprechende deutsche Rechtsgrundlagen sind in Vorbereitung. Diese Erhebungen, die in allen EWG-Ländern durchgeführt werden müssen, erfassen das gesamte warenproduzierende Gewerbe: Industrie, Baugewerbe, Energieversorgung und Handwerk. Vorbereitung, Erhebung, Aufbereitung und Auswertung der Ergebnisse erstrecken sich auf mehrere Rechnungsjahre. Die Ausgaben für die seit dem vergangenen Rechnungsjahr bereits laufenden Vorbereitungsarbeiten waren unabweisbar; sie waren bei Aufstellung des Haushaltsvoranschlages für das Rechnungsjahr 1962 nicht vorherzusehen. Einsparung innerhalb des Einzelplans 06.
06 19 apl. 880	—	*) 163 000,—	**Beschaffung einer verwaltungseigenen Fernsprechanlage** Das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz bezieht im Rechnungsjahr 1962 ein neu angemietetes Dienstgebäude, für das eine Fernsprechanlage erforderlich ist. Die in den bisherigen Dienstgebäuden betriebenen Anlagen verschiedener Baustufen können aus technischen Gründen nicht in das neue Gebäude übernommen werden. Es war deshalb zunächst die Anmietung einer Fernsprechanlage vorgesehen. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung nach den Dienstanschlußvorschriften vom 26. Juli 1960 (GMBl. S. 414) hat jedoch ergeben, daß der Kauf der Anlage günstiger ist als ihre Anmietung. Die Mehrausgabe war unabweisbar, da die Fernsprechanlage für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes erforderlich ist; sie war unvorhergesehen, da sich erst nach Aufstellung des Haushalts 1962 ergeben hat, daß der Kauf wirtschaftlicher ist. Einsparung innerhalb des Kap. 06 19.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1962 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			Einzelplan 12 — Bundesminister für Verkehr —
12 17 / 572	—	5 601 101,10	**Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft, Köln, Abgeltung von Eingangsabgaben** Für die Beschaffung von Flugzeugen und Zubehörteilen im Ausland hat die Deutsche Lufthansa AG Eingangsabgaben (Zoll- und Umsatzausgleichsteuer) zu entrichten. Bei der Ermittlung ihres Investitionsbedarfs ist davon ausgegangen worden, daß die Deutsche Lufthansa die Mittel für diese fiskalischen Abgaben nicht selbst aufzubringen hat. Ihr sollen daher die entsprechenden Beträge als Zuschüsse zur Verfügung gestellt werden. Nach den in der Zeit von Dezember 1961 bis Mai 1962 von den Zollämtern erteilten Bescheiden hat die Deutsche Lufthansa zu entrichten: Zoll .... 852 761,30 DM Umsatzausgleichsteuer ....4 748 339,80 DM. Die Ausgabe wird durch gleichhohe zusätzliche Einnahmen bei Kap. 60 01 Tit. St 2 (4 748 339,80 DM) und bei Kap. 60 01 Tit. St 10 (852 761,30 DM) gedeckt.
			Einzelplan 26 — Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte —
26 01 / 108	11 800,—	12 000,—	**Beschäftigungsvergütungen, Trennungsentschädigungen, Fahrkostenersatz und Verpflegungszuschüsse sowie Fahrkosten für auswärtigen Familienbesuch für Beamte, Angestellte und Arbeiter** Wegen der Vielzahl von Abordnungen bzw. Neueinstellungen von Beamten und Angestellten reichten die Haushaltsmittel nicht aus. Die Höhe der benötigten Mittel konnte bei Aufstellung des Haushalts 1962 nicht vorausgesehen werden. Die Mehrausgabe war unabweisbar, weil die Zahlungen auf gesetzlicher Verpflichtung beruhen. Einsparung innerhalb des Einzelplans 26.
26 02 / 305	1 800 000,—	1 500 000,—	**Einmalige Unterstützung für die im Bundesgebiet einschließlich Westberlin nach dem 26. September 1953 aus ausländischem Gewahrsam eintreffenden Gefangenen, für die nach dem 1. Oktober 1955 eintreffenden Aussiedler und ihnen gleichgestellte Personen und für die nach dem 1. Juli 1961 aus der Sowjetzone oder dem Sowjetsektor von Berlin eintreffenden Deutschen, die die Notaufnahme erhalten haben** Seit dem 1. Januar 1962 wird aus diesem Titel auch die einmalige Unterstützung an die nach dem 1. Juli 1961 aus der Sowjetzone oder dem Sowjetsektor von Berlin eintreffenden Deutschen, die die Notaufnahme erhalten haben, gezahlt. Da diese Zahlungen bei der Veranschlagung der Mittel nicht berücksichtigt werden konnten, reichte der Ansatz nicht aus. Die überplanmäßige Ausgabe war unabweisbar. Einsparung innerhalb des Einzelplans 26.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1962 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			Einzelplan 29 — Bundesminister für Familien- und Jugendfragen —
29 01 / 219	1 000,—	17 000,—	**Gerichts- und ähnliche Kosten** Die Stadt Dortmund hat am 21. Februar 1962 beim Bundesverfassungsgericht Beschwerde gegen einige Bestimmungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes vom 11. August 1961 eingelegt. Die hierdurch entstehenden Kosten für Honorare und notwendige Dienstreisen der Prozeßbevollmächtigten der Bundesregierung werden voraussichtlich mindestens 17 000 DM betragen. Der Mehrbedarf war bei Aufstellung des Voranschlages 1962 nicht vorhersehbar. Die Leistung der Mehrausgabe ist unabweisbar. Einsparung bei Kap. 29 01 Tit. 571 a.
			Einzelplan 35 — Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte —
35 11 a / apl. 952	—	*) 2 000 000,—	**Bereinigung von Nachforderungen nach den amerikanischen Auftragsbautengrundsätzen (ABG) 1954 und 1955** In einer Sondervereinbarung mit dem Hauptquartier USAREUR vom 29. September 1958 ist die Bereitstellung eines Betrages von 11 500 000 DM zur Abwicklung der Nachforderungen nach den amerikanischen Auftragsbautengrundsätzen durch die amerikanischen Streitkräfte vorgesehen. Die amerikanischen Streitkräfte haben zunächst einen Betrag von 7 216 922,02 DM zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag ist aufgebraucht. Die Verhandlungen mit den amerikanischen Streitkräften wegen der Auffüllung des genannten Betrages werden noch längere Zeit dauern. Die von der deutschen Bauverwaltung anerkannten Nachforderungsbeträge der betroffenen Baufirmen müssen jedoch sofort ausgezahlt werden, weil die Baufirmen einen Rechtsanspruch auf Abgeltung gegen die Bundesrepublik haben. Da Haushaltsmittel für diesen Zweck nicht veranschlagt sind, mußte die Ausgabe außerplanmäßig geleistet werden. Bei der Aufstellung des Haushalts 1962 konnte diese Ausgabe nicht vorhergesehen werden; sie war unabweisbar. Einsparung innerhalb des Einzelplans 35.
			Einzelplan 36 — Zivile Notstandsplanung —
36 06 / 303	40 000,—	15 000,—	**Erstellung von Informationsmaterial über Schutzmaßnahmen zur Erhaltung der Produktion und des Bestandes von Nahrungsmitteln in Betrieben und Einrichtungen der Land- und Ernährungswirtschaft** Die eingetretene Entwicklung ließ es geboten erscheinen, alsbald einen Aufklärungsfilm über den Schutz der Landwirtschaft vor radioaktiven Niederschlägen herzustellen. Die verfügbaren Mittel reichten hierzu nicht aus. Die unvorhersehbare Mehrausgabe von 15 000 DM war unabweisbar. Einsparung bei Kap. 36 06 Tit. 620.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1962 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			Einzelplan 60 — Allgemeine Finanzverwaltung —
60 02 / 301	3 300 000,—	1 164 968,83	**Gewinnanteil der Svenska Tändsticks-Aktiebolaget, Jönköping, Schweden, aus dem Zündwarenmonopol**

Nach § 14 Nr. 4 des Zündwarenmonopolgesetzes vom 29. Januar 1930 (RGBl. I S. 11) ist der Bund verpflichtet, von dem Rest des Reingewinns, den die Deutsche Zündwaren-Monopolgesellschaft (DZMG) jährlich an den Bund abzuführen hat und der bei Einzelplan 60 Kap. 60 02 Tit. St 20 vereinnahmt wird, die Hälfte des Restes unverzüglich an die Svenska Tändsticks Aktiebolaget in Stockholm, jetzt in Jönköping, (STAB) zu zahlen. Nach Ablauf von 32 Jahren vom Inkrafttreten des Zündwarenmonopolgesetzes an gerechnet, bis zur vollständigen Rückzahlung der Kreuger-Anleihe durch den Bund ermäßigt sich der Anteil für die schwedische Gesellschaft auf 25 v. H. des restlichen Reingewinns. Das Zündwarenmonopolgesetz ist am 1. Juni 1930 in Kraft getreten. Der Bund hat somit von dem Rest des Reingewinns der DZMG, der aus dem Absatz von Zündwaren bis zum 31. Mai 1962 erzielt wird, die Hälfte und von diesem Zeitpunkt an 25 v. H. an die STAB abzuführen.

Für das Geschäftsjahr 1961 (1. Januar bis 31. Dezember 1961) beträgt der Rest des Reingewinns der DZMG 9 064 270,06 DM.

Von diesem Betrag ist der Gewinn aus dem Absatz der Zündwaren abzuziehen, die die Zündholzfabriken GEG mit beschränkter Haftung in Lauenburg (Elbe) und die Saarländische Zündholzfabrik in Saarlouis im Geschäftsjahr 1961 hergestellt haben, da diese Gewinne nach § 3 des Gesetzes zur Eingliederung der Genossenschaftsfabriken in das Zündwarenmonopol vom 10. Januar 1936 (RGBl. I S. 3) und nach § 37 des Gesetzes über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiete der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland vom 30. Juni 1959 (BGBl. I S. 339) ausschließlich dem Bund zufließen. Der Gewinn aus dem Absatz dieser Zündwaren beträgt .... 134 332,40 DM.

Von dem verbleibenden Betrag von ..... 8 929 937,66 DM
ist die Hälfte = ... 4 464 968,83 DM
als Gewinnanteil an die Svenska Tändsticks Aktiebolaget in Jönköping abzuführen.

Die Zahlung ist unabweisbar, da sie auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen geleistet werden muß.

Bei der Aufstellung des Bundeshaushalts 1962 ist davon ausgegangen worden, daß sich die Herabsetzung des Anteils der schwedischen Gesellschaft von 50 auf 25 v. H. des Restreingewinns bereits im Haushaltsjahr 1962 auswirken würde. Die Gewinnabrechnung der DZMG für ein Geschäftsjahr erfolgt aber erst im folgenden Geschäftsjahr. Im Rechnungsjahr 1962 ist daher der Gewinnanteil an die STAB aus dem Geschäftsjahr 1961 zu zahlen.

Kap. Tit.	Haushaltsbetrag 1962 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 60 — Allgemeine Finanzverwaltung —
60 04 apl. 141	—	*) 14 314,36	**Zahlung gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der in einzelnen Verwaltungszweigen des Landes Berlin beschäftigten Personen vom 26. April 1957** Einem bei der Zollverwaltung in Berlin beschäftigten Beamten ist auf Grund des Gesetzes über die Abfindung für vorzeitige Außerdienststellung (Berliner Landesrecht) vom 12. Juli 1960 (GVBl. Nr. 35 vom 19. Juli 1960 S. 654) eine Abfindung in Höhe von 14 314,36 DM zuerkannt worden. Das Gesetz vom 12. Juli 1960 ist an die Stelle der in § 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der in einzelnen Verwaltungszweigen des Landes Berlin beschäftigten Personen vom 26. April 1957 (BGBl. I S. 397) genannten Berliner Wiedergutmachungsvorschriften getreten. Die Ansprüche aus diesen Vorschriften richteten sich nach § 9 Abs. 2 letzter Satz des Gesetzes vom 26. April 1957 gegen den Bund. Auch die auf Grund des Berliner Gesetzes vom 12. Juli 1960 zuerkannte Abfindung ist daher vom Bund zu erfüllen. Haushaltsmittel für diesen Zweck standen im Haushaltsplan 1962 nicht zur Verfügung. Die Ausgabe ist unabweisbar, sie konnte bei der Aufstellung des Haushaltsentwurfs 1962 nicht vorhergesehen werden und mußte daher außerplanmäßig geleistet werden. Einsparung innerhalb des Einzelplans 60.
60 04 apl. 962	—	*) 60 000,—	**Erfüllung der am 3. Juli 1962 zwischen der dänischen Firma Fisker u. Nielsen, Kopenhagen, und dem Bundesminister der Finanzen geschlossenen Vereinbarung** Die Firma Fisker u. Nielsen hat, unterstützt von der Königlich Dänischen Botschaft in Bonn, einen Schadensersatzanspruch gegen die Bundesrepublik aus der Tatsache hergeleitet, daß deutscherseits im Herbst 1941 hundert für jugoslawische Rechnung hergestellte Motorräder für die Wehrmacht in Anspruch genommen wurden. Da die frühere Deutsche Gesandtschaft in Kopenhagen die Verpflichtung eingegangen war, die Firma schadlos zu halten, hat sich die Bundesregierung in der Vereinbarung vom 3. Juli 1962 vergleichsweise und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht bereit erklärt, den dänischerseits auf mehr als 300 000 DM bezifferten Nachkriegsschaden der Firma mit 60 000 DM zu vergüten. Die Ausgabe ist unabweisbar und konnte bei Aufstellung des Haushaltsentwurfs 1962 nicht vorhergesehen werden. Sie mußte deshalb außerplanmäßig geleistet werden. Einsparung innerhalb des Einzelplans 60.